



Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben.

Nachfolgend sind die Pflichten aus **§ 14d bis § 14j Schweinepest-Verordnung** – SchwPestV zusammengefasst:

1. In dem **gefährdeten Gebiet einschließlich des Kerngebietes** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

- (1) An den Hauptzufahrtswegen zum gefährdeten Gebiet werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen - Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- (2) An den Hauptzufahrtswegen zum Kerngebiet innerhalb des gefährdeten Gebietes werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Kerngebiet“ gut sichtbar angebracht.

b. § 14d Abs. 4 SchwPestV

- (1) Tierhalter haben dem Veterinäramt unverzüglich
  - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
  - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
- (2) Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.
- (3) Tierhalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- (4) Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
- (5) Tierhalter haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- (6) Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

c. § 14d Abs. 5 SchwPestV

- (1) Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- (2) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entsprechend dem Merkblatt zu Reinigungs- und

Desinfektionsmaßnahmen nach dem Wildschweinkontakt durchzuführen. Das Merkblatt ist in den Dokumenten zum Thema Afrikanische Schweinepest auf der Internetseite des Landkreises abrufbar.

- (3) Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- (4) Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- (5) Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

d. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1

**Diese Verpflichtungen gelten** für Jagdausübungsberechtigte **im gefährdeten Gebiet**; in den weißen Zonen und den Kerngebieten nur für die in der aktuellen Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2020 unter B. II. Nr. 1 und B. III. Nr. 3 von dem Jagdverbot ausgenommenen Bejagungsformen.

**Im Übrigen** gelten diese Verpflichtungen **erst bei Aufhebung des** unter B. II. Nr. 1 und B. III. Nr. 3 angeordneten **Jagdverbots**.

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

e. § 14f bis § 14j SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb in dem gefährdeten Gebiet
  - a) in das sonstige Inland
  - b) innergemeinschaftlichnicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen in einen Betrieb, der im gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

- (3) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- (4) Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus dem gefährdeten Gebiet dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (6) Wildschweine dürfen aus dem gefährdeten Gebiet in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (7) Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einem gefährdeten Gebiet gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (8) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen eines Betriebes im gefährdeten Gebiet oder von im gefährdeten Gebiet erlegten Wildschweinen stammen, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) bis (8) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.

2. In der **Pufferzone** sind von Gesetzes wegen Maßregeln aufgrund § 14d bis § 14j SchwPestV verbindlich zu beachten:

a. § 14d Abs. 3 SchwPestV

An den Hauptzufahrtswegen zur Pufferzone werden Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Pufferzone“ angebracht.

b. § 14e Abs. 1 S. 1 SchwPestV

Jagdausübungsberechtigte haben jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Begleitschein nach Muster des Wildursprungsscheins auszustellen sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgen.

Sie haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein mit einer Wildursprungsmarke zu kennzeichnen, unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem Wildursprungsschein dem Veterinäramt, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

c. § 14f bis § 14j SchwPestV

- (1) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (2) Schweine dürfen aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind.
- (3) Eizellen und Embryonen von Schweinen, die in einem Betrieb in der Pufferzone gehalten werden, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (4) Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.
- (5) Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Auf schriftlichen Antrag können von den Untersagungen nach (1) und (3) bis (5) Ausnahmen durch das Veterinäramt genehmigt werden.